

Produkthaftung und
Produktbeobachtungspflicht
bei der „stoßempfindlichen
Mineralwasserflasche“

von RA Dr. Georg Huber und
RAA Mag. Miriam Schwaiger

Sonderdruck aus PHi 2/2013, S. 51 - 53



PHi | Haftpflicht international – Recht & Versicherung

RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago)
und RAA Mag. Miriam Schwaiger

Der Autor und die Autorin sind als
Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsan-
wältin in der Kanzlei Greiter Pegger
Kofler & Partner in Innsbruck tätig.

www.greiter.lawfirm.at

Produkthaftung und Produktbeob-
achtungspflicht bei der „stoßemp-
findlichen Mineralwasserflasche“¹

Sachverhalt

Der österreichische Oberste Gerichts-
hof (OGH) setzte sich unlängst wieder
mit den Folgen einer explodierenden
Mineralwasserflasche auseinander.
Dem Fall lag folgender Sachverhalt
zugrunde:

Der Kläger war vier Jahre alt, als er eine
teilentleerte Glas-Mehrwegflasche mit
kohlenstoffhaltigem Tafelwasser in
die Hand nahm. Die Flasche war zuvor
bereits geöffnet worden, nun aber
wieder verschlossen. Auf Geheiß seiner
Mutter versuchte der Kläger, die Fla-
sche auf einem Schuhschrank abzu-
stellen und stieß dabei mit der Flasche
kräftig an den Schrank. Dies führte zum
Bruch und in der Folge zum explo-
sionsartigen Zerbersten der Flasche.
Stark beschleunigte Glassplitter ver-
letzten den Kläger am rechten Auge.

Der Grund für die Explosion war ein
durch den Bruch verursachter, abrupt-
er Druckabfall innerhalb der Flasche.
Dadurch entwich das in der Flüssigkeit
gelöste CO₂ stoßartig und trieb das
Tafelwasser mit erheblicher kinetischer
Energie auseinander.

Die Flasche wies weder qualitative
Unzulänglichkeiten noch Vorschädi-
gungen auf. In ihr herrschte auch kein
ihre Druckfestigkeit übersteigender
Überdruck vor. Sie zerbarst lediglich,
weil sie an den Schrank gestoßen wurde.

Dem beklagten Produzenten war
bekannt, dass kohlenstoffhaltige
Mineralwasserflaschen häufig explo-
sionsartig zerbersten, wenn sie an
einen harten Gegenstand angeschla-
gen werden.

Der Kläger begehrte Schadensersatz
und berief sich u. a. auf die Verletzung
von Verkehrssicherungspflichten und
auf einen Instruktionsfehler, weil sich
auf der Flasche kein Hinweis auf die
Explosionsgefahr befunden hatte. Die
Vorinstanzen wiesen das Klagebegeh-
ren bereits dem Grunde nach ab. Der
OGH sprach hingegen aus, dass das

Klagebegehren dem Grunde nach zu
Recht bestehe. Er begründete dies
einerseits mit einer Verletzung der Pro-
duktbeobachtungspflicht, andererseits
mit dem Vorliegen eines Instruktions-
fehlers.

Produktbeobachtungspflicht

Unter Produktbeobachtungspflicht
versteht man die Verpflichtung des
Produzenten, das Produkt auch nach
dem Inverkehrbringen weiter zu be-
obachten und geeignete Gefahrenab-
wehrmaßnahmen zu ergreifen, wenn
die Gefährlichkeit erst später entdeckt
wird. Diese Abwehrmaßnahmen kön-
nen z. B. in Warnhinweisen für bereits
in den Verkehr gebrachte oder künftig
in den Verkehr zu bringende Produkte
oder in Änderungen der Konstruktions-
pläne für die zukünftige Produktion
bestehen. In Deutschland ist diese Ver-
pflichtung längst anerkannt.²

Der österreichische OGH hat hingegen
bisher nur vereinzelt zur Produktbe-
obachtungspflicht Stellung genommen.
In einigen älteren Entscheidungen³
stand er einer derartigen Verpflichtung
eher ablehnend gegenüber und wies
darauf hin, dass eine Produzentenhaft-
ung nur nach dem Wissensstand und
den technischen Erkenntnissen zum
Herstellungszeitpunkt beurteilt werden
könne. In jüngeren Entscheidungen⁴
relativierte der OGH diese Ansicht,
ohne allerdings ausführlich zur Pro-
duktbeobachtungspflicht Stellung
zu nehmen.

In der hier behandelten Entscheidung,
der jüngsten zu diesem Thema, bejahte
der OGH nun für den österreichischen
Rechtsbereich ausdrücklich das Beste-
hen einer Produktbeobachtungspflicht.
Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der OGH begründet dies – auch in
Anlehnung an die deutsche Rechtspre-
chung – damit, dass die Verkehrssiche-
rungspflichten des Produzenten nicht
enden, sobald das Produkt in den
Verkehr gebracht wird, sondern über
diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen.
Die Produktbeobachtungspflicht ist
daher nicht Teil der Produkthaftung,
sondern des allgemeinen Schadens-
ersatzrechts und setzt damit Verschul-

1 OGH 13.9.2012, 6 Ob 215/11b.

2 Vgl. Kullmann/Pfister, *Produzentenhaftung*,
Bd. 1, 1520 S. 51 ff.

3 Vgl. z. B. OGH 24.3.1988, 7 Ob 544/88; OGH
25.6.1992, 8 Ob 556/92.

4 Vgl. z. B. OGH 11.1.2001, 2 Ob 309/99a
(Heranziehen vertraglicher Schutzwirkungen
zugunsten Dritter zur Begründung einer Pro-
duktbeobachtungspflicht).

den voraus. Für die Haftung aus der Produktbeobachtungspflicht ist es auch nicht erforderlich, dass das Produkt beim Inverkehrbringen fehlerhaft i. S. des PHG ist.

Verhältnis von Produktbeobachtungspflicht und Produkthaftung bei Serienprodukten

In weiterer Folge beschäftigte sich der OGH mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Serienprodukt – wie die im konkreten Fall explodierte Mehrwegflasche – einen Fehler i. S. des Produkthaftungsgesetzes (PHG) aufweist. Unter einem „Serienprodukt“ versteht man ein Produkt, das als eines vieler gleichartiger Produkte im Rahmen einer serienmäßigen Produktion erzeugt und in den Verkehr gebracht wird.

Der OGH führte aus, dass die Fehlerhaftigkeit eines Serienprodukts nach dem Zeitpunkt zu beurteilen sei, zu dem das jeweilige schadensstiftende Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Die gegenständliche Flasche sei daher nach der (letzten) Neubefüllung (wieder) in den Verkehr gebracht worden. Dies sei der Zeitpunkt, nach dem die Fehlerhaftigkeit zu beurteilen ist. Es komme also nicht darauf an, wann die betreffende Produktserie erstmals eingeführt wurde, sondern darauf, wann das konkrete Serienprodukt in den Verkehr gebracht wurde.

Daraus folge aber, dass der Produzent verpflichtet sei, in den Verkehr gebrachte Serienprodukte laufend zu beobachten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse bei der zukünftigen Produktion der Serie zu berücksichtigen, da widrigenfalls das dann hergestellte und in den Verkehr gebrachte Produkt fehlerhaft i. S. des § 5 PHG wäre.

Gestützt auf diese Ausführungen kam der OGH zu dem Ergebnis, dass die Verletzung der Produktbeobachtungspflicht bei Serienprodukten zu einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz führen bzw. sich in einen solchen „verwandeln“ könne.

Der Unterschied zwischen Produkthaftung und Haftung wegen Verletzung der Produktbeobachtungspflicht bestehe also darin, dass die Produkthaftung für Fehler bis zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens greife und die Haftung für Produktbeobachtung für den Zeitraum danach.

Produktfehler i. S. des PHG

Schließlich nahm der OGH auch dazu Stellung, ob bei Explodieren einer Mineralwasserflasche nach deren Anschlagen an einen harten Gegenstand ein Produktfehler i. S. des PHG anzunehmen ist. Der OGH bejahte dies. Die Flasche habe berechnete Sicherheitserwartungen enttäuscht. Das unabsichtliche, harte Abstellen einer teilentleerten, kohlendioxidhaltigen Mineralwasserflasche oder deren kräftiges, aber nicht unüblich starkes Anschlagen an einen harten Gegenstand sei weder unvorhersehbar noch absurd noch sozial unüblich. Der Verbraucher müsse zwar damit rechnen, dass die Flasche zerbreche, nicht aber, dass sie dabei auch explodiere.

Die im vorliegenden Fall explodierte Flasche sei daher fehlerhaft i. S. des PHG gewesen.

Schlussfolgerungen des OGH

Der OGH zog zwei Schlüsse: Einerseits habe der beklagte Produzent seine Produktbeobachtungspflicht verletzt. Ihm sei nämlich bekannt gewesen, dass unter Druck stehende, karbonhaltige Wasserflaschen im Fall des Anstoßes an einen harten Gegenstand explodieren können, und er habe daraus keine Konsequenzen gezogen. Der Produzent habe – bei entsprechender Produktbeobachtung – aufgrund zahlreicher Gerichtsverfahren in Österreich und Deutschland leicht feststellen können, dass damit erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Personen verbunden sei. Er sei verpflichtet gewesen, aus den im Rahmen der Produktbeobachtung gewonnenen Erkenntnissen Konsequenzen zu ziehen, etwa in Form einer Änderung des Fertigungsprozesses oder in Form einer besseren Instruktion der Benutzer.

5 Vgl. Fitz/Grau in Fitz/Grau/Reindl, Produkthaftung Aufl. 2, 2004, § 5 Rz. 156 f: Die Produktbeobachtungspflicht entfalte ihre wichtigste Funktion zwar dort, wo kein Fehler i. S. des PHG vorliege, könne aber auch ergänzend neben die Haftung nach dem PHG treten.

6 Gem. § 13 PHG erlöschen Ersatzansprüche nach dem PHG spätestens zehn Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts. Hingegen beträgt die absolute Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gem. § 1489 österreichisches ABGB 30 Jahre. Diese 30-jährige Verjährungsfrist gilt allerdings nur für Fälle, in denen dem Geschädigten Schaden und Schädiger nicht bekannt wurden. Sie beginnt mit dem schädigenden Ereignis zu laufen.

7 A. a. O. (Fn. 5), § 5 Rz. 56 ff.

Andererseits sei die Flasche zusätzlich auch fehlerhaft i. S. des PHG gewesen, da jedenfalls ein Instruktionsfehler vorliege. Das Explodieren von Glasflaschen nach ihrem Bruch entspreche nicht den berechtigten Sicherheitserwartungen und zähle nicht zum Erfahrungswissen eines typischen Verbrauchers, so dass davor gewarnt werden müsse.

Abschließend merkte der OGH an, dass auch die Annahme eines Konstruktionsfehlers „nahe liege“. Allerdings reichten die Feststellungen der Vorinstanzen für eine dahingehende Beurteilung nicht aus. Darüber hinaus habe sich der Kläger (der im erstinstanzlichen Verfahren auch einen Konstruktionsfehler geltend machte) in der Revision nicht mehr auf einen Konstruktionsfehler gestützt.

Beurteilung

Es ist zu begrüßen, dass der OGH auch für Österreich eine Produktbeobachtungspflicht ausdrücklich anerkennt.

Der OGH geht davon aus, dass die verschuldensabhängige Haftung wegen der Verletzung der Produktbeobachtungspflicht und die verschuldensunabhängige Haftung nach dem PHG als Anspruchsgrundlagen nebeneinander bestehen können. Diese Meinung wird auch in der Lehre vertreten.⁵ Dies erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass

- einerseits in den Verkehr gebrachte Einzelprodukte einer Serie beobachtet und auf dabei erkannte Gefahren reagiert werden muss (z. B. durch Warnhinweise oder Änderungen der Konstruktionspläne) und
- andererseits die Sicherheit, die von einem Serienprodukt erwartet werden kann, nach dem Zeitpunkt zu beurteilen ist, zu dem das konkrete schadensstiftende Produkt (und nicht die Serie) in den Verkehr gebracht wurde und sich die Sicherheitserwartungen im Lauf der Zeit ändern bzw. aktualisieren können.

Demzufolge hat der beklagte Produzent aus folgenden Gründen sowohl die Produktbeobachtungspflicht als

auch das PHG verletzt: Er hätte bei entsprechender Produktbeobachtung um die Gefährlichkeit der Flasche wissen und Gefahrenabwehrmaßnahmen ergreifen müssen (Verletzung der Produktbeobachtungspflicht). Er hat eine fehlerhafte Flasche in den Verkehr gebracht, weil er keine Gefahrenabwehrmaßnahmen ergriff, was zur Folge hatte, dass die konkrete Flasche als Serienprodukt zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens nicht (mehr) den berechtigten Sicherheitserwartungen entsprach (Verletzung des PHG). Diesen Zusammenhang umschreibt der OGH mit der Formulierung, dass sich eine Verletzung der Produktbeobachtungspflicht bei einer Serie zu einem Verstoß gegen das PHG „verwandeln“ kann.

Der Begriff der „Verwandlung“ ist möglicherweise etwas unglücklich gewählt. Er suggeriert ja geradezu, dass ein Nebeneinanderbestehen der Haftung wegen Verletzung der Produktbeobachtungspflicht und der Haftung nach dem PHG nicht möglich ist. Dies würde aber im Widerspruch zu den soeben beschriebenen Schlussfolgerungen des OGH stehen.

Die Entscheidung ist daher wohl so zu verstehen, dass die Haftung aus der Produktbeobachtungspflicht neben die Haftung nach dem PHG treten kann. Dies kann etwa in Fällen bedeutsam sein, in denen die absolute Verjährungsfrist des § 13 PHG⁶ schon abgelaufen ist oder in denen der Schaden den Selbstbehalt von EUR 500 gem. § 2 Ziffer 2 PHG nicht übersteigt.

Im Rahmen der Verletzung des PHG nimmt der OGH schließlich einen Instruktionsfehler an und impliziert damit, dass der Produzent im vorliegenden Fall die Haftung nach dem PHG (schon) dadurch hätte abwenden können, dass er Verbraucher auf die Explosionsgefahr hinweist. Dies erscheint nicht ganz unproblematisch, da die haftungsbefreiende Wirkung von Instruktionen Grenzen hat und jedes Produkt grundsätzlich so konstruiert sein muss, dass es eine bestimmte, am Verwendungszweck orientierte Basissicherheit bietet.⁷

Ob diese konstruktionsbedingte „Basissicherheit“ im vorliegenden Fall erfüllt war und ob es technisch überhaupt möglich ist, für kohlenstoffhaltige Getränke bestimmte Glasflaschen so zu konstruieren, dass unter den hier gegebenen Umständen keine Explosionsgefahr besteht, wurde in der vorliegenden Entscheidung nicht thematisiert. Man gewinnt den Eindruck, dass der OGH seine Entscheidung lieber auf einen Konstruktionsfehler gestützt hätte und möglicherweise aufgrund des Mangels entsprechender Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen auf einen Instruktionsfehler „auswich“.

Impressum

Herausgeber:

General Reinsurance AG
Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
www.genre.de/phi

Redaktion: Nina Dahm-Loraing
(verantwortlich), Dr. Axel Horster,
Dr. Mathias Schubert, Ursula Smoll

Anschrift der Redaktion:

Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
Telefon (0221) 9738 650
Fax (0221) 9738 453
E-Mail rlorain@genre.com, smoll@genre.com

Zitiervorschlag: *PHi*, Jahr, Seitenzahl.

© General Reinsurance AG 2013

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angabe des Verfassers stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.